Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Gesetz

mit dem das NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 geändert wird

Das NO Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBI. 3700-0, wird wie folgt geändert:

Artikel I

- 1. Im § 1 Abs. 1, 2 und 4 und § 9 Abs. 1 wird der Ausdruck "öffentlichem Gemeindegrund" durch den Ausdruck "öffentlichem Grund in der Gemeinde" ersetzt.
- 2. Im § 5 Abs. 4 wird der Ausdruck "öffentlichen Gemeindegrundes" durch den Ausdruck "öffentlichen Grundes in der Gemeinde" ersetzt.
- 3. Der im Anschluß an § 17 angeführte Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe lautet:

"Teil A

Einmalige Gebrauchsabgaben

- Für die Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten und dergleichen, wenn die Lagerung die Dauer von drei Tagen übersteigt je m² Grundfläche und angefangenen Kalendermonat höchstens 3,50 S, mindestens aber 70 S für einen Monat;
- 2. für das Auflegen schmalspuriger Geleise für Materialbahnen und dergleichen je angefangenen Längenmeter und je angefangene zwei Kalendermonate höchstens 7,00 S mindestens aber je Anlage 350 S für zwei angefangene Kalendermonate;



3. für das Aufstellen von Schaukeln- und Karussellbetrieben bis zu 50 m² Grundfläche je angefangenen Kalendertag über 50 m² Grundfläche je angefangenen Kalendertag

höchstens 14,00 S

höchstens 28,00 S

- mindestens aber für die ganze Fläche 100 S für einen Monat;
- 4. für größere Wanderunternehmungen (Zirkus und dergleichen) darf die Gebrauchsabgabe 3 v.H. der in der Gemeinde erzielten Roheinnahmen nicht übersteigen;
- 5. für die Verkleidung der Schauflächen von Häusern und Geschäftslokalen, zum Ausstecken von Fahnen, Transparenten und dergleichen zu Werbezwecken bei besonderen Anlässen (Saisonverkäufe, Weiße Wochen, Weihnachtsverkäufe und ähnliche) für jeden besonderen Anlaß und je angefangenen Kalendermonat höchstens 85,00 S;

6. für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden und für die in Teil Beine jährlich wiederkehrende Gebrauchsabgabe vorgesehen ist, je angefangene Kalenderwoche höchstens 20 v.H. der im Teil B vorgesehenen Gebrauchsabgabe.

Teil B

Jahresabgaben je begonnenes Abgabenjahr

1. Für Stufen außerhalb des Sockelvorsprunges, soferne sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorragen, je Stufe

höchstens 17,00 S;

für Licht-, Luft-, Füll- und Kohleneinwurfschächte außerhalb des Sockelvorsprunqes

je Schacht

höchstens 5 v.H. des Grundwertes der einschließlich des Schachtmauerwerkes in Anspruch genommenen Fläche je begonnenen m², mindestens aber 85 S für einen Schacht:



- für Radabweiser (Streifsteine und dergleichen) außerhalb des Sockelvorsprunges je Anlage höchstens 17 S;
- 4. für ständig angebrachte Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen an Gebäuden je Vorrichtung höchstens 17 S; für Gebäude, in denen Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatische oder konsularische Vertretungen ausländischer Staaten oder deren Personal untergebracht sind, entfällt die Abgabe;
- für Kanal-, Wasser-, Gas-, Zu- und Ableitungen mit Ausnahme der der öffentlichen Versorgung dienenden Zu- und Ableitungen sowie der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen Längenmeter höchstens 3,50 S, für eine Anlage jedoch mindestens 35 S;
- 6. für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je angefangenen Längenmeter höchstens 3,50 S, für eine Leitung jedoch mindestens 35 S;

 Leitungen, die dem öffentlichen Fernmeldewesen, dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Versorgung mit Energie und Wärme dienen, sind abgabefrei;
- 7. für Masten aller Art je Mast höchstens 17 S;
- 8. für Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel, Risalite, Tormauerungen, einzelne Säulen oder Pfeiler oder andere vom Boden aufgehenden Bauteile, soferne sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen, je angefangenen m² Grundfläche oder Längenmeter höchstens 17 S für eine Einheit jedoch mindestens 10 v.H. des Grundwertes der gesamten beanspruchten Fläche;
- für Erker, Abschlußterrassen oder Balkone, soferne sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen, je angefangenen m² der Fläche und je Geschoß höchstens 17 S;



- 10. für Wetterschutz- und Vordächer, soferne sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen, je angefangenen m² der vorspringenden Fläche höchstens 5 v.H. des Grundwertes, je begonnenen m² der umschriebenen rechteckigen Grundfläche für eine Einheit jedoch mindestens 85 S, die Abgabe erhöht sich für beleuchtete Vordächer um 70 S je begonnenen m²;
- 11. für gedeckte Vorbauten (Veranden und dergleichen), standfeste Verkaufshütten, Kioske je angefangenen m² Grundfläche höchstens 5 v.H. des Grundwertes, für die ganze Baulichkeit jedoch mindestens 170 S;



- 12. für schmalspurige Einfahrtsgeleise auf dem Gehsteig, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, je angefangenen Längenmeter höchstens 35 S, für eine ganze Gleisanlage jedoch mindestens 85 S;
- 13. für normalspurige Schleppgeleise für jeden angefangenen Längenmeter höchstens 35 S, für eine ganze Gleisanlage jedoch mindestens 170 S;
- 14. für Ladenvorbauten mit oder ohne Sonnenschutzplache, portalartige Verkleidungen, gleichgültig aus welchem Material, Portalausgestaltungen in Putz und dergleichen, soferne sie mindestens 5 cm über die Straßenfluchtlinie vorragen, je angefangenen m² Grundfläche 170 S; bei schräg nach oben vorspringenden Vorbauten ist der längste Vorsprung ausschlaggebend;
- 15. für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachten Schaukästen zur Kundenwerbung je angefangenen m² Schaufläche höchstens 35 S, für einen Schaukasten jedoch mindestens 85 S;

16. für leistenartige Umrahmungen, die zur Verzierung eines einzelnen Geschäftes dienen und nicht einen Bestandteil der Gesamtschaufläche des Gebäudes bilden, soferne die Umrahmung mehr als 5 cm über die Straßenfluchtlinie vorragt, je angefangenen Längenmeter höchstens 10 S, für eine Umrahmung jedoch mindestens 35 S;

17. für Sonnenschutzplachen ohne besondere Konstruktion

je angefangenen Längenmeter

höchstens 7 S.

für eine Sonnenschutzplache

jedoch mindestens 70 S;

wird die Abgabe nach Tarifpost 14 oder 25 berechnet, so hat diese Tarifpost unberücksichtigt zu bleiben;



18. für Rollbalkenkasten

je Längenmeter für einen Rollbalkenkasten jedoch mindestens 25 S;

höchstens 7 S,

19. für Flachschilder, Firmenschilder, Schautafeln, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Steckbuchstaben, Zeichen und ähnlichem, ausgenommen Haltestellentafeln von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen

je angefangenen m² Gesamtfläche (umschriebene Fläche)

höchstens 3,50 S,

für die einzelne Gebrauchsart

jedoch mindestens 25 S;

Schilder und Geschäftszeichen sind abgabefrei, wenn sich in dem betreffenden Gebäude das angekündigte Unternehmen befindet und die Gesamtfläche (umschriebene Fläche) 6 m² nicht übersteigt;

20. für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände) je angefangenen m² der Gesamtfläche höchstens 17 S, für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens 85 S;

21. für Steckschilder oder Firmenzeichen, ausgenommen Haltestellentafeln der dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen

a) bis 1,50 m Vorsprung und 0,50 m² Gesamtfläche höchstens 17 S;

b) bis 1,50 m Vorsprung und 1 m² Gesamtfläche höchstens 50 S;

c) bis 1,50 m Vorsprung und über 1 m² Gesamtfläche höchstens 70 S;

d) über der Verkehrsfläche je angefangene m² Gesamtfläche höchstens 70 S;

für eine Anlage jedoch mindestens 35 S;

für ein Unternehmen ist ein Steckschild oder ein Unternehmenszeichen bis 60 cm Vorsprung und 0,25 m² Fläche abgabefrei, wenn es an dem Gebäude, in dem sich das Unternehmen befindet, angebracht ist und nur dieses Unternehmen betrifft; unter den gleichen Voraussetzungen ist bei Rasierstuben ein Paar Firmenzeichen (Rasierschüsseln) abgabefrei;



22. für eine Lampe

a) bis 1,50 m Vorsprung

höchstens 17 S,

b) über 1,50 m Vorsprung

höchstens 35 S;

vor einem Geschäftslokal ist eine Lampe abgabefrei, wenn sie überwiegend zur Beleuchtung des Geschäftseinganges dient und der Vorsprung nicht mehr als 60 cm beträgt;

23. für Scheinwerfer oder Fluteranlagen je Scheinwerfer

höchstens 100 S;

24. für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame)

a) Leuchtschilder, Leuchtkasten, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen, je angefangenen m² des umschriebenen Rechteckes der Sichtfläche

höchstens 140 S;

Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen, sind abgabefrei;

b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem je angefangenen Längenmeter höchstens 17 S;

25. für Vorgärten (Aufstellung von Tischen und Stühlen, sogenannte "Schanigärten") vor Gasthäusern, Kaffeehäusern und ähnlichen Lokalen je angefangenen m² Fläche höchstens 1 v. H. des Grundwertes, für einen Vorgarten jedoch mindestens 85 S; die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen; Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei;

26. für Windfänge je angefangenen m² Bodenfläche für einen Windfang jedoch mindestens 100 S;

höchstens 70 S,



27. für Warenausräumungen
je angefangenen m² Bodenfläche
a) bis 50 cm Vorsprung höchstens 35 S,
für eine Warenausräumung
jedoch mindestens 20 S;
b) über 50 cm Vorsprung höchstens 50 S,
für eine Warenausräumung
jedoch mindestens 30 S;

28. für Warenaushängungen
je angefangenen m² Schaufläche
für eine Warenaushängung jedoch mindestens 35 S;

höchstens 17 S,

29. für Zierpflanzen und Behälter, die aufgestellt werden

a) von Blumenhändlern als Warenausräumung im Sinne der Tarifpost 27
 je Behälter höchstens 35 S.

b) ohne Verbindung mit einer Tischaufstellung im Sinne der Tarifpost 25

je Behälter höchstens 17 S,

c) vom Inhaber eines Hotels, einer Vergnügungsstätte oder ähnlicher Lokale je Stück höchstens 70 S;

30. für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen und ähnlichem je Automat und je angefangener 30 cm Breite

höchstens 100 S,

für einen Automaten jedoch mindestens 50 S;

31. für freistehende Automaten wie automatische Waagen, automatische Fußmassageapparate und ähnlichem je Apparat höchstens 340 S;

32. für private Fernsprechzellen je Zelle

höchstens 85 S;

höchstens 10 S,

33. für Fahrradständerje Fahrradfür einen Fahrradständer jedoch mindestens 25 S;



34. für freistehende Schaukästen je Schaukasten

höchstens 170 S;

- 35. für Ständer zu Werbezwecken und Ankündigungen mit oder ohne Lichteinwirkung je Ständer höchstens 170 S;
- 36. für das Aufstellen von mobilen Verkaufsständen jeder Art
 - a) je Verkaufsstand

höchstens 200 S,

b) je Zeitungsverkaufseinrichtung

höchstens 100 S;

- 37. für das regelmäßige Aufstellen von
 - Handwagen und sonstigen Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstand dienen, ausgenommen Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes

je Fahrzeug

höchstens 70 S.

b) Fahrzeugen des Platzfuhrwerks-Gewerbes je Taxi

höchstens 120 S,

c) Autobussen des Kraftfahrlinienverkehrs an den Anfangs- und Endhaltestellen oder in der Zeit zwischen Betriebsende und -beginn

je Autobus

höchstens 340 S.

d) Fiakern

je Fahrzeug

höchstens 50 S,

e) Einspännern

je Fahrzeug

höchstens 35 S;

- 38. für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist,
 - a) neben der Betriebsstätte
 je angefangenen m²
 für die gesamte benützte Fläche
 jedoch mindestens 100 S,

höchstens 17 S,

 abseits der Betriebsstätte je angefangenen m²
 für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens 70 S;

höchstens 10 S,

- 39. für die Aufstellung von Bootshütten, Badehütten, Bienenhütten, Schupfen, Scheunen, Unterständen, Gestellen, Stangen, Zäunen oder den Zugang zum Eigenbesitz je angefangenen m² höchstens 3,50 S, für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens 35 S;
- 40. für Tankstellen
 - a) bewegliche Treibstoffzapfstellen höchstens 700 S,
 - b) standfeste Treibstoffzapfstellen mit einer Zanfsäule

mit einer Zapfsäule

höchstens 1,400 S,

mit zwei Zapfsäulen

höchstens 2.200 S,

mit drei Zapfsäulen

höchstens 3.100 S,

und für jede weitere Zapfsäule

höchstens 1.700 S.



Wenn bei einer Tankstelle bewegliche und standfeste Treibstoffzapfstellen vorhanden sind, ist die Gebrauchsabgabe sowohl nach lit. a als auch nach lit. b zu berechnen.

Wenn aus einer Zapfsäule mehrere Treibstoffarten ungemischt abgegeben werden können (z. B. Normal- und Superbenzin), ist die Gebrauchsabgabe so zu berechnen, als wäre für jede der gesondert abzugebenden Treibstoffarten eine Zapfsäule vorhanden."

Artikel II

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.
- (2) Verordnungen, mit denen die Höhe der Gebrauchsabgabe auf Grund dieses Gesetzes festgesetzt wird, können bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

